

Hip-Hop in Karlsruhe



Dürfen Musiker kurze Tonteile aus fremden Liedern übernehmen, ohne um Erlaubnis zu fragen? Darüber streiten die Elektropopgruppe Kraftwerk und der Frankfurter Musikproduzent Moses Pelham seit Jahren durch alle Instanzen. Seinen vorläufigen Höhepunkt fand die Auseinandersetzung Ende Mai, als das BVerfG eine Lanze nicht nur für die Kunstfreiheit, sondern für die gesamte Hip-Hop-Szene brach und das so genannte Sampling in gewissen Grenzen erlaubte. Ob und wie das Urteil die Musikszene verändern wird, wollte die NJW von dem Kölner Urheber- und Medienrechtsanwalt Sebastian Möllmann wissen. Er ist nicht nur als Anwalt vom Fach, sondern auch als Mitglied der Hip-Hop-Band „DCS – Die Coolen Säue“.

NJW: Herr Kollege Möllmann, hat das BVerfG den Hip-Hop gerettet?

Möllmann: Ich denke nicht, dass Hip-Hop gerettet werden musste. Die Hip-Hop-Kultur, war und ist aus meiner Sicht auch ohne das kulturspezifische „Placet“ des BVerfG zum Sampling überaus lebendig. Der rechtlichen Unsicherheit im Bereich der sample-basierten Rapmusik wurde durch Fortentwicklung von Kompositions- und Produktionsprozessen kreativ begegnet: Auf kommerzielle Relevanz ausgelegte Veröffentlichungen kamen entweder ohne Samples aus oder es wurde entsprechendes Sampleclearing betrieben. Demgegenüber liefen die avantgardistischeren, weniger auf Reichweite angelegten Veröffentlichungen echter Samplekünstler unter dem Radar der Sample-Rechteinhaber. Im Übrigen wirkt sich die Entscheidung des BVerfG nicht nur auf den Hip-Hop-Bereich aus. Die Entwicklung von Rapmusik ist sehr dynamisch und das Genre weltweit eines der kommerziell erfolgreichsten überhaupt. Es hat daher Popmusik im Ganzen, insbesondere im Hinblick auf die digitalen Produktionsweisen und das Rhythmus- und Klangverständnis maßgeblich geprägt. Mittlerweile wird auch in anderen Genres gesamplet.

NJW: Welche Rolle spielt denn das Sampeln beim Hip-Hop?

Möllmann: Traditionell spielt das Sampling eine wichtige Rolle im Rap, es ist eine aus dieser Musikrichtung heraus entstandene Musikkompositionstechnik eigener Art: das Suchen und Finden verborgener musikalischer Schätze, auch „Digging“ genannt, das Isolieren, Zerschneiden und Neuzusammensetzen oftmals obskurer Klang-Sequenzen aus vorbestehenden Aufnahmen. Diese Technik ist im Übrigen genre- und sogar kunstformunabhängig. Bestehende Kunst hat immer schon neues Schaffen inspiriert und somit überhaupt erst ermöglicht. Dies ist auch der Gedanke von § 24 I UrhG, der eine zustimmungsfreie Benutzung vorbestehender Werke und Leistungen gestattet, wenn sich das neu geschaffene Werk mit dem Bestehenden auseinandersetzt, Letzteres also nur als Anregung für das eigene Werkschaffen dient und im Ergebnis in der Individualität des neuen Werkes gewissermaßen „verblasst“.

NJW: Weshalb hat das BVerfG die Kunstfreiheit in dem Fall höher eingeschätzt als die Eigentumsrechte von Kraftwerk?

Möllmann: Das BVerfG hat nur einen geringfügigen Eingriff in das Tonträgerherstellerecht von Kraftwerk gesehen. Durch die Übernahme der streitgegenständlichen, etwa zweisekündigen Rhythmussequenz in den Titel „Nur mir“ bestand nach der Entscheidung des

BVerfG keine Gefahr von Absatzrückgängen für den Kraftwerk-Song „Metall auf Metall“, also keine wirtschaftliche Konkurrenz der verwendeten Aufnahme mit der neu geschaffenen. Laut den Entscheidungsgründen hat das BVerfG dabei den künstlerischen und zeitlichen Abstand zur ursprünglichen Aufnahme, die Signifikanz der entlehnten Sequenz für die neue Aufnahme, die wirtschaftliche Bedeutung des Schadens für den Rechteinhaber der verwendeten Aufnahme sowie dessen Bekanntheit einbezogen. Es sieht in der gemäß § 24 I UrhG gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der zustimmungs- und vergütungsfreien Benutzung einer vorbestehenden Aufnahme nicht ohne Weiteres einen erheblichen wirtschaftlichen Nachteil des Tonträgerherstellers. Nach Ansicht des BVerfG sei der Schutz kleiner Teile durch ein Leistungsschutzrecht, das die Nutzung des kulturellen Bestandes erschweren oder unmöglich machen könnte, „von Verfassungs wegen nicht geboten“.

NJW: Haben Sie mit einem so eindeutigen Richter-spruch pro Kunstfreiheit gerechnet?

Möllmann: Das habe ich tatsächlich nicht. Noch am Abend vor der Urteilsverkündung habe ich über den Fall nachgedacht und war mir recht sicher, dass das BVerfG der Argumentation des BGH folgen wird. Andererseits gab es durch die etwas provokant gestellte Frage des Verfassungsrichters Andreas Paulus im Rahmen der mündlichen Verhandlung Ende des vergangenen Jahres, ob die Forderung von Lizenzgebühren für Sampling nicht „die Beatles des 21. Jahrhunderts im Keim ersticken“ würde, durchaus gewisse Anzeichen, dass das BVerfG hier willens war, eine konkrete, kulturspezifische Bewertung des Sampling vorzunehmen und dabei die grundsätzlichen Veränderungen in der Herangehensweise an zeitgemäße Musikproduktion zu berücksichtigen.

NJW: Dürfen Hip-Hopper nun künftig unbegrenzt Kompositionen der Konkurrenz beliebig oft und lang samplen?

Möllmann: Nein, das werden sie nicht dürfen, genau so wenig wie andere Popmusikproduzenten. Auch zukünftig wird wegen des so genannten „starrten Melodien-schutzes“ in § 24 II UrhG die zustimmungsfreie Übernahme von urheberrechtlich geschützten Melodien, die für sich betrachtet die urheberrechtliche Schöpfungshöhe überschritten haben, nicht möglich sein. Allenfalls kleinere Klangfetzen, die als solche keinen Urheber-schutz als Musikwerk im Sinne von § 2 I Nr. 2 UrhG, sondern alleine leistungsschutzrechtlichen Schutz genießen, können im Einzelfall gegebenenfalls frei verwendet werden. Wobei hier noch zu klären sein wird, was „klein“ tatsächlich bedeutet. Es wird zukünftig wohl zu Einzelfallentscheidungen kommen.

Sebastian Möllmann gründete Anfang der 90er in Köln mit Freunden die Hip-Hop-Gruppe „Die Coolen Säue“ (später nur noch „DCS“), die bis heute sechs Alben veröffentlichte. Neben seiner Musikkarriere studierte Möllmann Rechtswissenschaften in Bonn und Köln. Nach dem Referendariat in Köln und dem Zweiten Staatsexamen wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. Er war zunächst zwei Jahre in der Kanzlei SWS Scheuer-mann Westerhoff Strittmatter tätig. Nach einer fünf-jährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Personalleiter Legal & Business Affairs bei der Brainpool TV GmbH kehrte er 2013 zu SWS zurück. Dort berät er insbesondere Produzenten, Musiker und Tonträgerunternehmen im Urheber- und Medienrecht.

NJW: Wie lassen sich Auseinandersetzungen wie die zwischen Kraftwerk und Pelham vermeiden?

Möllmann: Das BVerfG hat einen Hinweis gegeben, wie die verschiedenen Interessenlagen überein gebracht werden könnten, indem es dem Gesetzgeber vorschlug, das Recht auf freie Benutzung einer bestehenden Aufnahme im Wege des Sampling mit einer nachlaufenden Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Vergütung zu koppeln, die an den kommerziellen Erfolg eines neuen Werks anknüpft. Hiermit würde in der Tat gewährleistet, dass im Moment des kreativen Kompositions- und Produktionsprozesses selbst die Verwendung eines kleineren Samples nicht an rechtlichen Vorfragen oder einem meist aufwändigen Sampleclearing scheitert, gleichzeitig aber bei einem relevanten wirtschaftlichen Erfolg der neugeschaffenen Aufnahme die Samplerechteinhaber nicht leer ausgingen.

NJW: Nun muss sich der BGH noch einmal mit dem Fall beschäftigen. Wagen Sie eine Prognose?

Möllmann: Das BVerfG hat dem BGH aufgegeben zu prüfen, inwieweit durch die vorrangige EU-Urheber-rechtsrichtlinie aus dem Jahr 2002 noch Spielraum für die Anwendung des deutschen Rechts bleibt. Es kann also gut sein, dass der BGH die Sache zunächst einmal dem EuGH vorlegen wird. Eine weitergehende Prognose wage ich derzeit nicht.

NJW: Haben die Coolen Säue immer erst bei den jeweiligen Künstlern nachgefragt, ob sie einzelne Samples und Beats verwenden dürfen?

Möllmann: Bei relevanten Übernahmen schon, im Übrigen haben wir – a priori – schon damals die aktuellen Erkenntnisse des BVerfG zugrunde gelegt, sei es aus vorauseilendem Gehorsam oder aber in weiser Voraussicht. •

Interview: Monika Spiekermann